

Dienststelle: Datum:

Ablieferungsverzeichnis 20....., Blatt

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Inhaltsangabe	Laufzeit	Aufzube- wahren bis:

Dienststelle

Datenschutzvertrag

zwischen dem

Finanzamt
– kurz Auftraggeber genannt –

und der

Firma
– kurz Auftragnehmer genannt –

wird folgender Datenschutzvertrag über die Vernichtung von Schriftgut geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfer sind verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- das Schriftgut unverzüglich zu vernichten,
- Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu treffen und
- die Anforderungen des Datenschutzrechts analog zu beachten. Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.

§ 2

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vernichtung des Schriftguts ausschließlich Personen einzusetzen, die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 Abgabenordnung auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer jede Person vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags nach dem beiliegenden Muster (Anhang 1) unterrichten und die Erklärung unterschreiben lassen. Durch Gegenzeichnung nimmt dann der Auftraggeber die Verpflichtung vor.

(2) Der Auftragnehmer erklärt, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Steuerdaten getroffen zu haben:

Zugangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die unbefugten Personen den Zugang zum Schriftgut und zu den Vernichtungsanlagen verwehren.

Abgangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die Personen, die bei der Vernichtung tätig sind, daran hindern, dass sie Schriftgut unbefugt entfernen.

Speicherkontrolle/Transportkontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, um die unbefugte Kenntnisnahme der Steuerdaten - auch beim Transport - zu verhindern.

Auftragskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass das angenommene Schriftgut unverzüglich vernichtet wird. Auf § 5 Abs. 3 dieses Datenschutzvertrages wird hingewiesen.

Organisationskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund dieses Datenschutzvertrages bei Erledigung des Auftrags alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. Ihm ist weiter bekannt, dass er die in diesem Zusammenhang etwaig notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sowie ergehende behördliche Auflagen auf seine Kosten zeitgerecht beantragen bzw. erfüllen muss.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes gefordert werden, zu erfüllen. Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag grundsätzlich nur in seinen eigenen Betriebsräumen auszuführen und sich hierfür auch nur eigenem, nach Möglichkeit des Stammpersonals, zu bedienen.

Müssen ausnahmsweise Sub-Auftragnehmer vom Auftragnehmer eingeschaltet werden, so sind die vertraglichen Leistungen des Sub-Auftragnehmer durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie dem Steuergeheimnis und den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber ist vor der Einschaltung eines Sub-Auftragnehmers zu unterrichten.

§ 4

Aus Gründen des Datenschutzes ist der Verbleib des zu vernichtenden Schriftguts vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur endgültigen Vernichtung lückenlos und revisionsfähig zu dokumentieren.

§ 5

(1) Im Rahmen dieses Vertrages sind vom Auftraggeber die anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigten Personen dem Auftragnehmer schriftlich zu bezeichnen. Im Anhang 2 zu diesem Vertrag sind die Namen der z. Zt. berechtigten Personen aufgeführt.

(2) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage den Beauftragten des Auftraggebers Auskunft darüber erteilen, inwieweit gesetzlich geforderte und/oder vertraglich vereinbarte Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, durch Beauftragte zu den üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers unangemeldet die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 6

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verdacht auf Verletzung des Steuergeheimnisses und/oder Verletzung des Datenschutzes bei der Vernichtung des Schriftguts unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 7

(1) Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des Entgelts zu entrichten. Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Steuergeheimnis nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 133 Abs. 3; 201 Abs. 3; 203 Abs. 2, 4, 5; 204; 331; 332; 353b; 355 und 358) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

(3) Die Verletzung des Steuergeheimnisses und/oder von Datenschutzvorschriften ist für den Auftraggeber ein Grund zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung.

_____,
Ort, Datum

Finanzamt

Vorsteher

_____,
Ort, Datum

Firma

Zeichnungsbefugter

Finanzamt

Ort, Datum

NIEDERSCHRIFT

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der

VERPFLICHTUNG

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I, S. 547)

Herr/Frau _____

geb. am _____

beschäftigt als _____

Der/die Erschiene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- | | |
|--------------------|---|
| § 133 Abs. 3 | - Verwahrungsbruch, |
| § 201 Abs. 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, |
| § 203 Abs. 2, 4, 5 | - Verletzung von Privatgeheimnissen, |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse, |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, |
| § 353 b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses |
| § 358 | - Nebenfolgen |

Der/die Erschiene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Unterschrift des Verpflichtenden

Unterschrift des Verpflichteten

Anhang 2
zum Datenschutzvertrag vom _____

Nach § 5 des Datenschutzvertrages benennt das

Finanzamt _____

folgende anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigte Personen:

lfd. Nr.	Name	Berechtigung			Unterschriftsprobe
		Anweisung	Empfänger von Unterlagen	Kontrolle	

_____, _____
Ort, Datum

Finanzamt

§ 133. Verwahrungsbruch. (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203. Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patenanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204. Verwertung fremder Geheimnisse. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 355. Verletzung des Steuergeheimnisses. (1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358. Nebenfolgen. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach

§§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.